

liehen Verantwortlichkeit angerechnet wird (§ 80 Abs. 2 StGB). Wenn also der Bürger für seine Straftat zuerst durch ein ausländisches Gericht bestraft wurde, erfüllt seine nachfolgende Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die gleiche Tat durch ein Gericht der DDR nicht die unter das Verbot der doppelten Strafverfolgung fallenden Bedingungen.

Die Rechtzeitigkeit (Nichtverjährtheit) der Strafverfolgung

Die Strafverfolgungsverjährung hat teils materiellen, teils prozeßrechtlichen Charakter. Der materiellrechtliche Grundgedanke der Strafverfolgungsverjährung besteht darin, daß nach Ablauf einer längeren Zeit seit der Straftat Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Straftat nicht mehr wirksam wären, sondern nur noch den Charakter einer abstrakten Vergeltung hätten.

Der strafprozessuale Charakter der Verjährung ergibt sich aus dem Hinweis des Strafgesetzbuches, daß die Verjährung den Abschluß der Strafverfolgung bewirkt, d.h. den Abschluß prozessualer Verfolgungsmaßnahmen, die darauf gerichtet sind, dem Straftatverdacht nachzugehen, den Schuldigen zu ermitteln und ihn strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Hauptbedeutung der Verjährung liegt also im Strafprozeßrecht.

Beweisschwierigkeiten, die aufgrund des Zeitverlaufs seit der strafatverdächtigen Handlung denkbar wären, sind nur teilweise maßgebend für den Charakter des Verjährungsinstituts als prozessuale Einrichtung, denn die Verjährung kann ohne Rücksicht auf die Dauer unter den im § 83 genannten Voraussetzungen ruhen, und die Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen unterliegen überhaupt nicht den Bestimmungen über die Verjährung (§ 84 StGB).

Die Immunität eines Abgeordneten der Volkskammer

Gemäß Artikel 60 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik besitzen die Abgeordneten der Volkskammer die Rechte der Immunität. Folglich sind die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen gegen diese Personen nur mit Zustimmung der Volkskammer oder in der Zeit zwischen ihren Tagungen mit Zustimmung des Staatsrates zulässig. Solange diese Immunität andauert, ist sie also ein Prozeßhindernis.

Der Erlaß einer Amnestie

Durch eine Amnestie (Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung) können bestimmte Strafen erlassen werden. Sie kann sich aber auch auf schwebende Strafverfahren erstrecken und deren Einstellung an-